

Beilage 2532

(Vergl. Beilagen 2338, 2500)

Beschluss

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Baunotabgabe (Beilage 2338)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. dem Gesetz folgende Überschrift zu geben:
Gesetz zur Erhebung einer Notabgabe für den Wohnungsbau;
2. Satz 1 des § 1 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:
Die Notabgabe dient in vollem Umfang dem sozialen Wohnungsbau und dem Siedlungsbau;
3. in § 8 Abs. 1 a das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einnahmen“ zu ersetzen;
4. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2500 unverändert zuzustimmen.

Ferner hat der Landtag beschlossen:

Steuereinnahmen des Staates, welche die im Staatshaushaltsplan festgesetzten Sätze überschreiten, und Einsparungen im Staatshaushalt werden in erster Linie dem Wohnungsbau zugewiesen.

M ü n c h e n, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner

Beilage 2533

(Vergl. Beilagen 2453, 2509)

Beschluss

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

- I. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt und
- II. Entwurf einer Satzung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Beilage 2453)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

Zu I:

1. in der Einleitung letzte Zeile vor den Worten „folgende Vorschriften:“ einzufügen: „und mit Genehmigung des Landtags“;
2. in § 10 Abs. II Zeile 5 „§ 15 Abs. I“ zu ändern in: „§ 14 Abs. I“;
3. in § 14 Abs. I c Zeile 3 „§ 9“ zu ändern in „§ 10“;
4. im übrigen der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Zu II:

1. § 7 Abs. III h folgende Fassung zu geben:
zu h); des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen und des Hausbesitzerverbandes der Grund- und Hausbesitzervereine; der vom Landesverband der Grund- und Hausbesitzervereine vorgeschlagene muß der gewerblichen Wirtschaft angehören;
2. in § 9 Abs. I Zeile 4 und in § 12 Abs. I Zeile 3 das Wort „alsbald“ durch „unverzüglich“ zu ersetzen;
3. § 19 folgende Fassung zu geben:
Der bayerische Staat weist der Anstalt das Grundkapital zu und darf es nicht vermindern;
4. in § 26 Abs. I das Wort „alsbald“ zu streichen;
5. die Überschrift zu § 30 wie folgt zu fassen:
„Aufgabe der Staatsaufsicht“ und in Zeile 4 das Wort „erhalten“ durch „gehalten“ zu ersetzen;
6. in § 31 Abs. I Zeile 6 nach dem Wort „und“ das Wort „hat“ einzufügen;
7. im übrigen der Satzung unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n, den 3. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner